

Verordnung

Über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die Thermalbohrungen der Kurgesellschaft Bevensen GmbH

vom 30.08.1991

Aufgrund der §§ 142, 148 Abs. 2 - 4, 49, 51, 168 Abs. 2, und 190 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und des § 1 Nr. 10 Buchst. c der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. S. 144) wird verordnet:

§ 1

Für die auf den Flurstücken 5/9 (teilweise) und 5/8 (teilweise) der Flur 2 Gemarkung Bevensen gelegene Thermalbohrung 1 und für die auf den Flurstücken 22/12 (teilweise) und 110/37 (teilweise) der Flur 3 Gemarkung Bevensen gelegene Thermalbohrung 2 wird zum Schutz der Sole vor nachteiligen Einwirkungen ein Heilquellenschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Heilquellenschutzgebiet erhält eine Schutzzone I bzw. A.
- (2) Die Zonen I bzw. A (Fassungsbereiche) erstrecken sich über die im § 1 genannten Grundstücke und umfassen einen Radius von 10 m allseitig der jeweiligen Fassungsanlagen.
- (3) Die Begrenzung des Heilquellenschutzgebietes ist in die in der Anlage abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1 000 eingezeichnet.

§ 3

- (1) Die Schutzzonen I bzw. A. dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Schutzzonen,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Heilquellengewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Heilquellengewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in den Schutzzonen I bzw. A. verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I bzw. A. durch Unbefugte verboten.

§ 4

- (1) In den Schutzzonen I bzw. A. (Fassungsbereiche der Heilquelle) ist der Schutz der Fassungsanlage vor jeder Verunreinigung und sonstigen qualitativen Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind die Fassungsbereiche einzuzäunen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Verbote und Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Heilquellenschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von Ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Heilquellengewinnungsanlagen erforderlich sind. § 61 NWG bleibt unberührt.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 6

Soweit eine Anordnung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist die Kurgesellschaft Bevensen GmbH verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen der Kurgesellschaft Bevensen GmbH und dem Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 190 Abs. 3 Nieders. Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 Nieders. Wassergesetz mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die Thermalbohrung der Kurgesellschaft Bevensen vom 29.10.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.11.1975 - S. 286) außer Kraft.

Lüneburg, den 30.08.1991

Bezirksregierung Lüneburg
- 502.5-62011/142 -

Im Auftrage

Pischel
Pischel

